

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

zum Bebauungsplanes Nr. XIX/3
„Gewerbe- und Industriepark Commerden“
Erkelenz Mitte
Stadt Erkelenz

Erstellt für:



Stadt Erkelenz
Planungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Bearbeitung:



Landschaftsarchitekt AKNW
Sohlweg 59
D-41372 Niederkrüchten

T +49 (0)2163 999 664
F +49 (0)2163 999 665
E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Brigitte Blenk, Hagen,
sowie Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d. Ruhr

Stand: 22.05.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	4
4 Angaben zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. XIX/3 und zum Plangebiet	5
5 Ergebnisse und Analyse	8
6 Zusammenfassung	12
7 Literatur und Quellenverzeichnis	14
ANHANG 1 - planungsrelevante Arten des MTB 4903	15
ANHANG 2 - planungsrelevante Arten (ausgewählter Biotop) des MTB 4903	17

1 Anlass

Die Aufstellung des B-Plans XIX/3 macht im Erkelenzer Stadtteil Commerden gemäß der *Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010* „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von dem geplanten Vorhaben berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (Inkrafttreten 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in §44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,



- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) kann in drei Stufen erfolgen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 1 Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeri-



ums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____</p> <p>Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____</p> <p style="font-size: small;"><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>
<p>Stufe I: Vorprüfung (Artspektrum/Wirkfaktoren)</p> <p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small></p> <p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <small>Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</small></p> <p style="font-size: x-small;"><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></p>
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p> <p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="font-size: x-small;"><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p style="font-size: x-small;"><i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>
<p>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small></p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <p style="font-size: x-small;"><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>

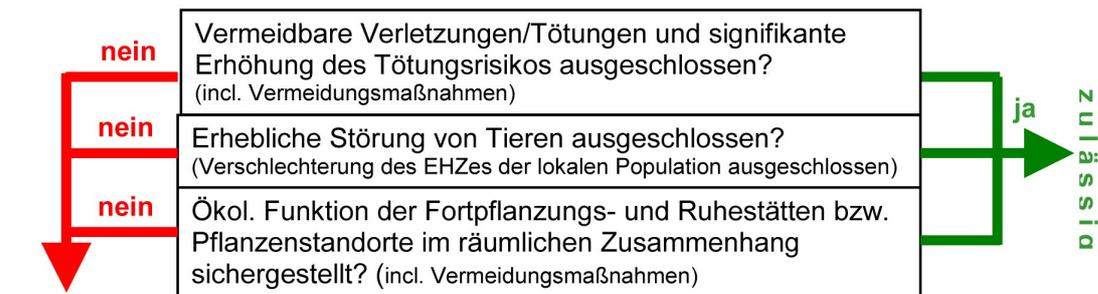


Eine weitere Hilfe bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs stellt folgendes Schema dar:

Abb. 2 Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW, 04/11)

Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)



Stufe III: Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)



3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „planungsrelevante“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Messtischblatt 4903 – Erkelenz - sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h.



keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I und II.

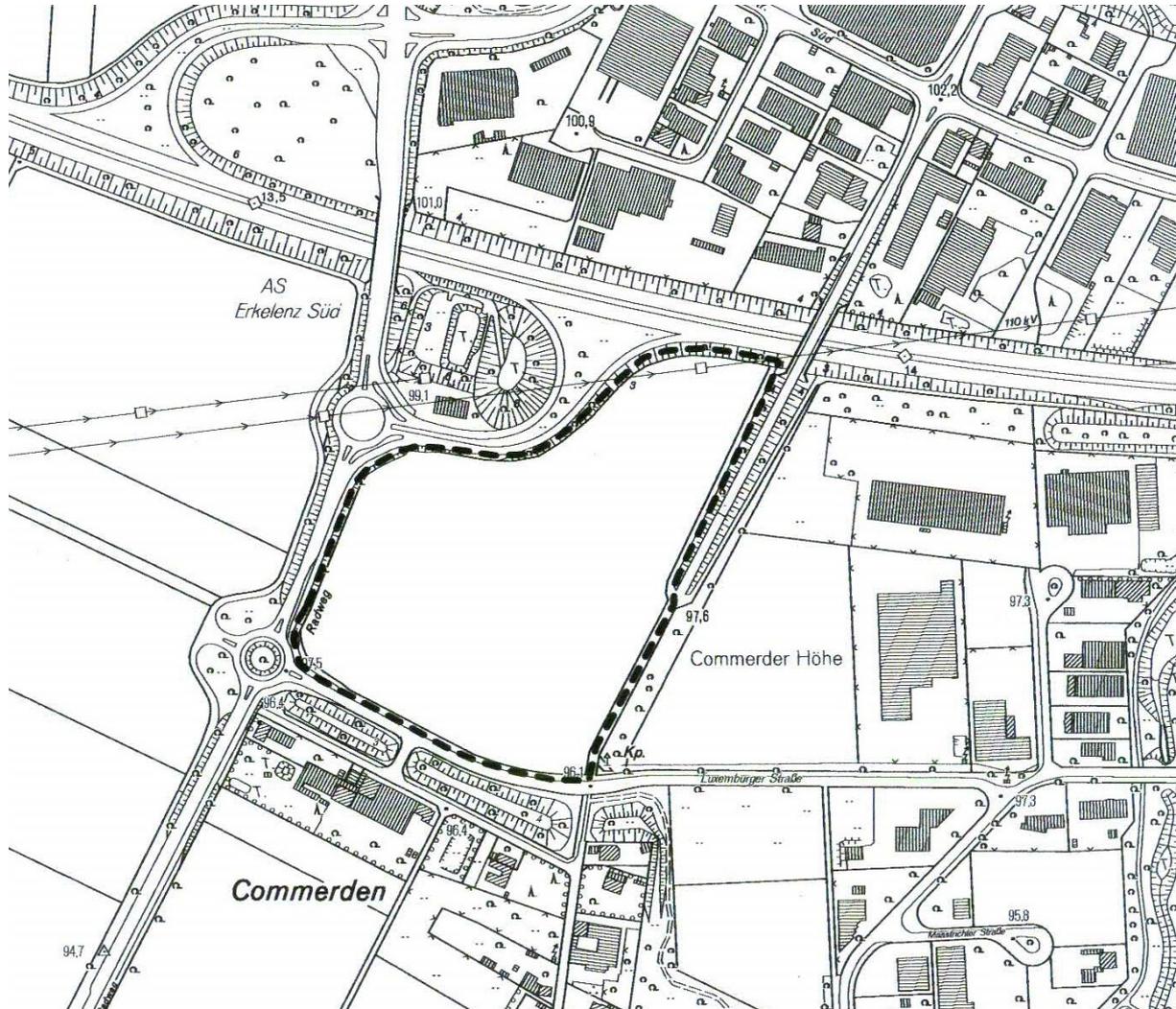
Da im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im April 2012 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Aus diesem Grund fand am 19. April 2012 gemeinsam mit der Dipl.-Ökol. Brigitte Blenk, Hagen, sowie Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d. Ruhr, eine Begehung der Plangebiete statt. Im Verlauf der Ortsbesichtigung wurde der Geltungsbereich des betroffenen Bebauungsplanes und dessen unmittelbare Umgebung in Augenschein genommen. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4903 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können. Zusätzlich wurde am 09.05.12 eine @LINFOS-Auskunft von der LANUV eingeholt, um Hinweise auf konkrete Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet zu erhalten.

4 Angaben zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. XIX/3 und zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich zwischen Luxemburger Straße, der B57 und der A 46, unmittelbar südlich der Ausfahrt Erkelenz Süd im Erkelenzer Stadtteil Commerden. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die im Norden und Nordosten von einer gehölzreichen Böschung begrenzt wird.



Abb. 3 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3



Im nördlichen Bereich quert eine Hochspannungsleitung die Fläche; rundum führt ein unbefestigter Feldweg mit grasigem Randstreifen. Ein befestigter Radweg läuft im Westen, Süden und Osten entlang des Ackers. Westlich angrenzend befindet sich eine zweispurige Straße (B57), die westlich der Fläche zwei Kreisverkehre aufweist.

Das Böschungsgehölz setzt sich überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*), aber auch aus Hartriegel (*Cornus sp.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Rose (*Rosa sp.*) zusammen. Die Baumschicht bilden Kirschen (*Prunus avium*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*). Ein Grasstreifen mit Ruderalflur (z. B. mit Brennnessel *Urtica dioica*) ist dem Gehölz vorgelagert.



Abb. 4 Die gesamte Fläche unterliegt derzeit landwirtschaftlicher Nutzung. (Aufnahme 19.04.2012)



Die untersuchte Fläche ist an drei Seiten von Wohnbebauung und Gewerbeflächen umgeben; im Westen schließen sich weitläufige Äcker an.



Abb. 5 Auf der nördlichen Böschung stockt ein dichtes Gehölz. (Aufnahme 19.04.2012)



5 Ergebnisse und Analyse

Am 19. April 2012 wurde eine Begehung der Ackerfläche (Geltungsbereich des Bebauungsplans XIX/3) gemeinsam mit der Dipl.-Ökol. Brigitte Blenk, Hagen, sowie Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d. Ruhr von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr bei sonnigem, windigem Wetter mit Außentemperaturen von etwa 12°C durchgeführt.

Auf der untersuchten Fläche konnten keine planungsrelevanten Tierarten beobachtet werden. Verschiedene Vogelarten konnten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen im angrenzenden Böschungsgehölz nachgewiesen werden. Mit Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) sind an dieser Stelle vor allem Arten vertreten, die als weit verbreitet und häufig gelten (BEZZEL 1982).



In der näheren Umgebung wurden Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Ringeltauben (*Columba palumbus*) und Dohlen (*Coloeus monedula*) beobachtet. Auf dem im Westen gelegenen Acker wurde eine singende Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen.

Am östlichen Ackerrand befinden sich Kaninchenbaue (*Oryctolagus cuniculus*). Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) wurden nicht gefunden (s. u.).

Insgesamt lieferte die Datenrecherche für das MTB 4903 „Erkelenz“ unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de eine aus 40 planungsrelevanten Arten bestehende Gruppe, die sich aus 11 Säugern, 28 Vogelarten und der Kreuzkröte als einziger Amphibienart zusammensetzt. Diese Anzahl lässt sich durch Berücksichtigung der auf der Fläche vorhandenen Biotopstrukturen (Acker, Kleingehölze und Säume) auf insgesamt 33 zu berücksichtigende Arten (9 Säuger, 23 Vogelarten, 1 Amphibienart) einschränken.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten (der ausgewählten Biotope „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Säume“) des MTB 4903

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW
(g: günstiger, u: ungünstiger, s: schlechter Erhaltungszustand);

Status MTB:

Status der Art auf dem Messtischblatt 4903, A.v.: Art vorhanden, s.b.: sicher brütend, b.z.B.: beobachtet zur Brutzeit, D: Durchzügler, WG: Wintergast, N: Nahrungsgast;

EZ:

Erhaltungszustand in NRW (ATL);

Rote Listen:

RL NRW, RL Tiefland von NRW und RL Deutschland, RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, RL R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL D: Daten unzureichend, RL *: ungefährdet, RL S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1, V oder R); ♦: nicht bewertet;



Art		Status	Ez NRW	RLNRW	RL TL	RL D
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)			
Säugetiere						
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	A.v.	s	1	1	1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- maus	A.v.	g	2	2	G
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	A.v.	g	G	G	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.	g	G	G	D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	g	G	G	*
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	A.v.	S	2	2	2
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	g	R	V	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	g	*	*	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	g	G	G	V
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	g	V	*	*
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	g	*	*	*
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	g-	3S	3	3
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	W	g	◆		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	W	g			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	s.b.	g-	2S	3	V
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	g	3	3	*
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	b.z.B.	g	3S	3	2
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	g	*	*	*
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	s.b.	g	*S	*S	*
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.	u	2S	2S	*
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	g-	3	3	V
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	g	3	3	V
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	s.b.	s	1S	1S	3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	s.b.	g	VS	VS	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	g-	3	3	V
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	s.b.	g	3	3	*
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	s.b.	u-	1	1	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	u	2S	2S	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	u-	2	1	3
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	g	*	*	*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	g	*S	*S	*
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s.b.	g	3S	V	2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	D	g	3S	V	2
Amphibien						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	u	3	3	3

Aufgrund ihrer Habitatansprüche (MUNLV NRW 2007, NÖLLERT & NÖLLERT 1992) bietet die Fläche vermutlich nur einer der in Tabelle 1 aufgezählten Arten, der Feldlerche (*Alauda arvensis*), einen Lebens-



raum. Viele dieser Arten sind jedoch in der Lage, die Fläche vorübergehend, beispielsweise zur Nahrungssuche und auf dem Durchzug zu nutzen. Die gehölzreiche Böschung bietet den genannten Fledermausarten geeignete Jagdgründe, da Fledermäuse bevorzugt entlang linearer Strukturen jagen (DIETZ et al. 2007).

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gilt als charakteristisch für reich strukturierte Agrarlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden, die ihm von März bis Oktober gute Deckung und ausreichend Nahrung bieten (MUNLV NRW 2007). Aufgrund der isolierten Lage der untersuchten Fläche, die von viel befahrenen Straßen umgeben ist, und ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ist hier mit dem Auftreten des Feldhamsters nicht zwingend zu rechnen (s. u. @LINFOS-Auskunft), es kann jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von vorn herein ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt vor allem die strukturreichen Ränder von Laub- und Laubmischwäldern. Darüber hinaus ist die Art aber auch in Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch sowie in Parks und Obstgärten anzutreffen. Das Auftreten der Haselmaus würde sich im Plangebiet auf die nördliche, gebüschreiche Böschung beschränken. Aufgrund der verhältnismäßig isolierten Lage des Böschungsgehölzes zwischen Straßen, Autobahn und Acker wäre ein Vorkommen der Haselmaus in diesem für sie suboptimalen Lebensraum sehr unwahrscheinlich.

Unter den planungsrelevanten Vogelarten des Messtischblattes 4903 machen die Tag- und Nachtgreife etwa ein Drittel aus. Solange das Getreide des Ackers nicht zu hoch angewachsen ist, kann die Fläche von allen Greifvögeln zur Jagd auf Kleinsäuger genutzt werden. Dies betrifft vor allem die Eulen, den Mäusebussard und den Turmfalken, da Habicht und Sperber fliegende Beute (Kleinvögel bis Taubengröße) bevorzugen. Im Westen schließen sich jedoch weitere Agrarflächen an, so dass bei einer Bebauung der untersuchten Fläche für die genannten Greifvögel, die in NRW alle einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, eine Ausweichmöglichkeit besteht. Da Ansitzwarten weitgehend fehlen und die Fläche zum größten Teil keine strukturierenden Elemente (z. B. Feldgehölze, Ackerraine, Einzelbäume, Hecken oder Zaunpfähle) aufweist, dürfte ihre ökologische Wertigkeit in Bezug auf die planungsrelevanten Arten als gering einzustufen sein.

Die strukturelle Armut der Fläche macht sie ebenfalls für die in Tabelle 1 aufgeführten Wiesenvögel unattraktiv. Es fehlen wildkräuterreiche Ackerränder, Feldgehölze und andere gliedernde Elemente, so dass der Acker beispielsweise für Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) als Lebensraum nicht in Frage kommt. Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellt der betrachtete Acker dagegen, abhängig von der gewählten Feldfrucht, einen suboptimalen, aber vermutlich noch geeigneten Lebensraum dar. Da die Fläche isoliert liegt und keinen nennenswerten Ackerrandstreifen aufweist, dürfte der Bruterfolg eines potentiellen Paares jedoch fraglich sein. Bei einer Änderung der Flächennutzung wäre für ein potentielles Feldlerchenpaar ein Ausweichen auf die im Westen befindlichen Ackerflächen möglich. Darüber hinaus



weist die Feldlerche in NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf, so dass bei einem Revierverlust durch Umnutzung des untersuchten Ackers die lokale Population voraussichtlich nicht gefährdet wäre.

Die Schwalben nutzen lediglich den Luftraum über der Fläche; dies ist auch nach einer Umnutzung möglich. Außerdem dürften eine intensive Ackernutzung und ein reichhaltiges Insektenangebot einander (beispielsweise aufgrund von Pestizideinsatz) weitgehend ausschließen.

Für die in Tabelle 1 genannten Gänsearten und den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) kommt die Fläche nur als Rastplatz in Frage; ihre Eignung ist aufgrund ihrer Größe und ihrer Lage als eher gering einzuschätzen. Als Ausweichflächen bieten sich ebenfalls die Gebiete westlich der untersuchten Fläche an.

Eine zusätzlich vom LANUV eingeholte @LINFOS-Auskunft ergab für das Plangebiet keinerlei Nachweise planungsrelevanter und/oder geschützter Arten.

Aus den Unterlagen des LANUV geht jedoch hervor, dass die Ackerflächen rund um Erkelenz nachweislich bis in die 1990er Jahre von Feldhamsterpopulationen (*Cricetus cricetus*) besiedelt wurden. Die Besiedlungszentren lagen bei Matzerath im Westen und Wockerath, östlich von Erkelenz. **Bei einer Nutzungsänderung der untersuchten Ackerfläche ist eine kurzfristige, sommerliche Untersuchung des Geländes auf Feldhamster dringend erforderlich.**

Abschließend können wir feststellen, dass aus unserer Sicht keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Aufstellung des Bebauungsplans XIX/3 sprechen, solange die im Westen gelegenen Felder als Ausweichflächen bestehen bleiben und somit Zugvögeln als Rastplatz sowie der Feldlerche als Brutplatz zur Verfügung stehen. Im Vorfeld einer geplanten Nutzungsänderung ist eine sommerliche Kartierung durchzuführen, um Feldhamstervorkommen auszuschließen. Nutzungsänderungen der Ackerflächen sind im Sinne des Tierschutzes außerhalb der Brut- und Setzzeiten, die von März bis September dauern (vgl. Landschaftsgesetz NRW), durchzuführen. Ausnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

6 Zusammenfassung

Die Aufstellung des B-Plans XIX/3 macht im Erkelenzer Stadtteil Commerden zwischen Autobahn A46, Bundesstraße B57 und Luxemburger Straße eine Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Bei der Fläche handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker. Um Aussagen über die Notwendigkeit aufwendiger Kartierungen treffen zu können, sollte vorab im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Aufstellung des B-Planes berührt werden.



Aus diesem Grund fand am Vormittag des 19. April 2012 eine Begehung der Ackerfläche statt. Dieser Ortstermin lieferte keinen direkten Hinweis auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der untersuchten Fläche.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im Bereich des Messtischblattes 4903 40 planungsrelevante Arten in Erscheinung treten. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner Lage und seiner strukturellen Eigenschaften, außer (möglicherweise) der Feldlerche (*Alauda arvensis*), vermutlich keiner der aufgeführten Arten einen Lebensraum.

Eine zusätzlich vom LANUV eingeholte @LINFOS-Auskunft ergab keine Hinweise auf Funde von planungsrelevanten oder geschützten Arten im Plangebiet. Da in der Vergangenheit rund um Erkelenz regelmäßig größere Feldhamsterpopulationen (*Cricetus cricetus*) nachgewiesen werden konnten, ist eine Untersuchung des Ackers auf Feldhamster vor einer Nutzungsänderung der Fläche erforderlich.

Die übrigen im Messtischblatt vorkommenden planungsrelevanten Arten (insbesondere mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand) können aufgrund des Fehlens von entsprechenden Habitatstrukturen ausgeschlossen bzw. typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigen) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Für diese wird davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Insgesamt sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen die Festsetzung des B-Plans XIX/3, solange die westlich des Plangebietes liegenden Agrarflächen bestehen bleiben und somit mögliche Funktionen der Planfläche (z. B. als Rastplatz, Jagdgebiet für Tag- und Nachtgreife, Brutplatz für die Feldlerche) übernehmen können und das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche ausgeschlossen werden kann. Die Nutzungsänderung der Ackerfläche ist im Sinne des Tierschutzes außerhalb der Brut- und Setzzeiten (s.o.), durchzuführen. Ausnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- Bezzel, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft; Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSESEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2010): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen -Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf. (257 S.)
- NÖLLERT, A. & C. (1992): Die Amphibien Europas Bestimmung - Gefährdung - Schutz; Kosmos-Naturführer; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB), Stand: neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.07.2011 I 1509
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)



ANHANG 1 - planungsrelevante Arten des MTB 4903

Planungsrelevante Arten des MTB 4903

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(g: günstiger, u: ungünstiger, s: schlechter Erhaltungszustand);

Status MTB:

Status der Art auf dem Messtischblatt 4903, A.v.: Art vorhanden, s.b.: sicher brütend, b.z.B.: beobachtet zur Brutzeit, D: Durchzügler, WG: Wintergast, N: Nahrungsgast;

EZ:

Erhaltungszustand in NRW (ATL);

Rote Listen:

RL NRW, RL Tiefland von NRW und RL Deutschland, RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, RL R: durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL D: Daten unzureichend, RL *: ungefährdet, RL S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, 3, 2, 1, V oder R); ♦: nicht bewertet;

Art		Status	Ez NRW	RLNRW	RL TL	RL D
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)			
Säugetiere						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	g	3	3	V
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	A.v.	s	1	1	1
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	A.v.	g	2	2	G
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	A.v.	g	G	G	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.	g	G	G	D
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	g	G	G	*
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	A.v.	s	2	2	2
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	g	R	V	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	A.v.	g	R	R	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	g	*	*	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	g	G	G	V
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	g	V	*	*
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	g	*	*	*
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	s.b.	g			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	g-	3S	3	3
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	s.b.	g	*	*	*
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	W	g	♦		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	W	g			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	s.b.	g-	2S	3	V
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	g	3	3	*
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	b.z.B.	g	3S	3	2



<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	D	g	3	3	*
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	s.b.	u+	VS	R	*
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	g	*	*	*
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	s.b.	u	3	3	*
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	s.b.	g	*S	*S	*
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.	u	2S	2S	*
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	g-	3	3	V
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	g	3	3	V
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	s.b.	s	1S	1S	3
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s.b.	g	VS	VS	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	g-	3	3	V
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	s.b.	g	3	3	*
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	s.b.	u-	1	1	V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	u	2S	2S	2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	u-	2	1	3
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	g	*	*	*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	g	*S	*S	*
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s.b.	g	3S	V	2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	D	g	3S	V	2
Amphibien						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	u	3	3	3



ANHANG 2 - planungsrelevante Arten (ausgewählter Biotope) des MTB 4903

Planungsrelevante Arten (ausgewählter Biotope, Kleingehölze, Äcker und Säume) des MTB 4903

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW;

A.v.: Art vorhanden,

s.b.: sicher brütend,

b.z.B.: beobachtet zur Brutzeit,

D: Durchzügler,

W: Wintergast,

KIGeh: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,

Aeck: Äcker

Saeu: Säume, Hochstaudenfluren,

WS: Wochenstuben, WQ: Winterquartiere,

EZ: Erhaltungszustand in NRW (ATL).

Art		Status	EZ NRW	KIGehoeel	Aeck	Saeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)			
Säugetiere						
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A.v.	s		XX	(X)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	A.v.	g	X		
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	A.v.	g	X		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	A.v.	g	X	(X)	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	A.v.	g	X		
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	A.v.	s	XX		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	A.v.	g	WS/WQ	(X)	(X)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	A.v.	g	XX		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	A.v.	g	X		X
Vögel						
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	s.b.	g	X	(X)	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	s.b.	g	X	(X)	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	s.b.	g-		XX	X
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	W	g		X	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	W	g		XX	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	s.b.	g-		(X)	XX
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	s.b.	g	XX		(X)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b.z.B.	g	XX	(X)	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s.b.	g	X	X	X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	s.b.	g	XX	X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	s.b.	u		XX	XX
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	s.b.	g-		(X)	X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	s.b.	g	X		



Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	s.b.	s		XX	XX
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s.b.	g	X	X	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	s.b.	g-		X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	s.b.	g	XX		X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	s.b.	u-	X		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	s.b.	u		XX	XX
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	s.b.	u-	XX	X	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	s.b.	g	X		(X)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	s.b.	g	X	X	XX
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	s.b.	g		XX	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	D	g		XX	
Amphibien						
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A.v.	u		(X)	(X)

